

DMSB-Reglement für Drag Racing 2020

Stand 22.11.2019 – Änderungen und Ergänzungen sind *kursiv* abgedruckt

Technische Bestimmungen für Drag Racing Motorräder

Allgemeine Technische Bestimmungen

Sektion	1	E. T. - Bike
Sektion	2	Super Gas Bike
Sektion	3	Super Comp Bike
Sektion	4	Super Street Bike
Sektion	5	Super Twin Top Gas
Sektion	8	Funny Bike
Sektion	10	Junior Drag Bike

Das Reglement für die FIM-EUROPE -Klassen Super Twin Bike, Pro Stock Bike und Top Fuel Bike ist auf der Webseite der FIM-EUROPE zu finden.
(<http://www.fim-europe.com>)

Allgemeine Technische Bestimmungen Motorräder

Dieser Teil des Technischen Reglements für den Motorrad Drag Racing Sport enthält die, für alle Klassen gültigen Bestimmungen. Innerhalb dieses Teils wird ein Motorrad nach dem heutigen Stand der Technik definiert. Alle, von dieser Definition abweichenden Fahrzeuge gelten als Experimental oder- Versuchsfahrzeuge und werden derzeit für den Drag Racing Sport nicht zugelassen.

Es wird besonders auf die Tatsache verwiesen, dass alle Fahrzeuge für diese Sparte des Drag Racing Sports den Charakter eines Motorrades behalten müssen. Dieses bezieht sich vor allen Dingen auf die Form, die Anzahl der Räder, deren Aufhängung, den Antrieb und die Sitzposition des Fahrers.

Ebenso sollte ein besonderes Augenmerk auf die Beherrschbarkeit der Fahrzeuge gelegt werden, da dieses einen besonderen Sicherheitsaspekt darstellt.

Alles, was hier und in den einzelnen Klassenbestimmungen nicht als erlaubt beschrieben ist, gilt als verboten.

Die Nachweispflicht für die Einhaltung der technischen Bestimmungen, insbesondere bei der Serienmäßigkeit eines Motorrades, liegt ausschließlich bei dem Fahrer oder Bewerber.

Definition eines Motorrades

Motorräder für den Drag Racing Sport sind Fahrzeuge mit im Prinzip 2 Rädern. Beide Räder müssen im Normalfall den Boden berühren. Bei vollständiger Einfederung im Stand darf außer den Reifen kein anderes Teil den Boden berühren. Das Fahrzeug muss mindestens 1 (einem) Fahrer Platz bieten, der dieses Fahrzeug auch vollständig beherrschen kann. Das Fahrzeug darf durch ein- oder zwei Räder angetrieben werden.

Materialien

Die Verwendung von Titan für die Konstruktion des Rahmens, der Vorderradgabel, des Lenkers, der Schwinge sowie der Schwingen- und Radachsen ist verboten. Ebenso dürfen die Schwingen- und Radachsen nicht aus Aluminium bestehen. Die Verwendung von Titanschrauben und Muttern ist hingegen gestattet.

Überprüfung

Im Zweifelsfall entscheidet der vor Ort verantwortliche Technische Kommissar in Zusammenarbeit mit der Rennleitung über die Zulässigkeit eines Motorrades in der jeweiligen Klasse. Der Technische Kommissar ist ferner gehalten während der Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge dem technischen Stand entsprechen, den diese zum Zeitpunkt

der Abnahme hatten. Er ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen Startverbote zu verhängen.

1 - MOTOR

1.1 Auspuffrohre

Auspuffrohre dürfen nicht über das Hinterrad hinausragen und müssen vom Fahrer, vom Karftstoffbehälter und den Reifen weggeführt werden. Flexible Rohre sind nicht zulässig.

1.2 Automobilmotoren

Der Einsatz von Automobilmotoren ist nur gestattet, wenn das betreffende Motorrad so konstruiert ist, dass Gewicht und Gewichtsverteilung dem eines Motorrades mit Motorradmotor entsprechen.

1.3 Drahtsicherung

Alle Ölablassschrauben müssen mit Draht gesichert sein. Ebenso müssen alle Schrauben und Muttern durch Draht gesichert sein, bei deren Lockerung, sofortiges Austreten von Öl die Folge ist. Muttern und Schrauben zur Befestigung von Radachsen, Antriebskettenrädern, Bremscheiben und Bremssätteln müssen mit Draht oder, gleichwertig mechanisch gesichert sein.

1.4 Kraftstoffe

Alle Kraftstoffe und Zusätze, die folgende Stoffe enthalten, sind verboten:

Propylen-Oxid und Hydrazin.

Als Benzin gilt handelsüblicher, an deutschen Tankstellen freiverkäuflicher, bleifreier Kraftstoff. Freiverkäuflicher Rennkraftstoffe (Rennbenzin) müssen eine Dielektrizitätskonstante nicht größer als 4 (DC-Meter) aufweisen. Sogenannte Oktan Booster sind zulässig.

1.5 Kraftstoffbehälter

Kraftstoffbehälter müssen sicher am Fahrzeugrahmen befestigt sein. Alle Kraftstoffbehälter müssen über einen sicheren Verschluss verfügen. Kraftstoffbehälter aus nichtmetallischen Werkstoffen müssen ein international anerkanntes Prüfzeichen - SFI, ISO, ECE o.ä. - für den Zweck der Verwendung haben.

1.6 Kraftstoffversorgung

Alle Motorräder müssen mit funktionierenden Ventilen ausgerüstet sein, welche die Kraftstoffzufuhr unterbrechen. Alle Kraftstoffleitungen müssen arretiert (konisches Anschlussstück), mit Draht oder gleichwertigen Sicherungen versehen sein. Pumpengetriebene Einspritzsysteme müssen über Hochdruckschläuche verfügen. Motorräder, die mit Nitromethan betrieben werden, sowie Motoren die nicht mit dem Zündunterbrecher gestoppt werden können, müssen mit einem Ventil ausgerüstet sein das die Kraftstoffzufuhr schnell unterbricht. Es muss so angebracht sein, dass der Fahrer es bedienen kann, wenn sich beide Hände am Lenker befinden. Darüber hinaus muss es die Kraftstoffzufuhr zum Motor unterbrechen, wenn der Fahrer das Motorrad verlässt und es muss in allen Richtungen funktionieren. Das

Unterbrecherventil muss beim Anlassen des Motors mittels eines max. 1 m langen Kabels stets mit dem Fahrer verbunden sein.

1.7 Kompressoren

Motoren die mit mechanisch angetriebenen Kompressoren ausgerüstet sind und mit Nitromethan betrieben werden, müssen über ein Abblasventil (Burst Plate) oder Gummiverbindungen zum Ansaugrohr als Explosionsschutz verfügen.

Mechanisch angetriebene Kompressoren müssen mit mindestens 3 mm dickem Stahl bzw. 5 mm dickem Aluminium abgedeckt sein oder aber einen explosions-sicheren Deckel aufweisen.

1.8 Lachgas (N₂O)

Die Verwendung von Zusätzen, andere als Lachgas (N₂O), in einem Lachgassystem ist strengstens verboten.

Bei allen Fahrzeugen die mit einer Lachgas (N₂O) Anlage ausgerüstet sind, darf die Lachgaszufuhr nur bei voll geöffneter Drosselklappe erfolgen. Alle verwendeten Ventile oder Zufuhreinrichtungen zum Motor müssen beim Schließen der Drosselklappe oder Loslassen des Gasgriffs abgeschaltet werden. Als Reservoir für N₂O müssen geeignete Druckbehälter verwendet werden, die mit einer Sicherung gegen Überdruck ausgestattet sind. Die Anschlussleitung vom N₂O Reservoir zum Ventil ist mit stahlmantelten, druckfesten Schläuchen und Anschlüssen auszuführen. Das N₂O Reservoir muss sicher am Motorrad angebracht sein, so dass es bei einem Sturz nicht beschädigt werden kann. N₂O-Flaschen müssen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Aufheizen der N₂O-Flasche ist nur mit vom Systemhersteller dafür vorgesehene, thermostatisch geregelten, Heizdecken gestattet.

1.9 Ölauffangbehälter

Alle Öl-Entlüftungsleitungen müssen in einen Auffangbehälter münden, dessen Füllstand im eingebauten Zustand kontrollierbar ist. Der Auffangbehälter muss ein Mindestvolumen von 0,5 Liter aufweisen.

1.10 Start

Alle Motorräder müssen aus eigener Kraft starten. Rollen- oder Schiebstarts sind nicht erlaubt. Eine mobile Startvorrichtung, die arbeitet, wenn der Antrieb neutralisiert ist (bei gezogener Kupplung), darf benutzt werden.

1.11 Vergaser und Kraftstoffeinspritzung

Alle Drag-Racing Motorräder müssen über einen manuell zu bedienenden Drehgriff verfügen der mit einer, direkt an das Vergaser-Einlasssystem gekoppelten Rückholfeder ausgerüstet ist. Die Drossel muss sich automatisch schließen, wenn der Drehgriff losgelassen wird. Motorräder, die mit Nitromethan betrieben werden, müssen sowohl über ein

Rückholkabel (Zwangsschließung) als auch über eine Rückholfeder verfügen.

2 - KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Fliehkraftkupplungen

Motorräder mit, vom Motor angetriebenen Fliehkraftkupplungen dürfen in den Boxen nur gestartet werden, wenn das Hinterrad aufgebockt und vom Boden durch einen soliden, sicheren Ständer getrennt ist. Ein Blockiermechanismus zur Fixierung der Leerlaufstellung des Gasgriffes ist vorgeschrieben. Die Ausführung ist so zu wählen, dass eine Funktion nur für die Leerlaufstellung gegeben ist, die Stellung des Mechanismus von außen erkennbar ist. Der Blockiermechanismus ist beim Zurückschieben des Motorrades durch einen Helfer auf die Startposition zu benutzen.

2.2 Gangschaltung

Der Schaltmechanismus muss so beschaffen sein, dass er bedient werden kann, wenn der Fahrer beide Hände am Lenker hat. Alle Getriebeschaltvorgänge müssen der Kontrolle des Fahrers unterliegen. Jegliche Art von selbstschaltenden Automatikgetrieben oder durch Computer oder Drehzahl aktivierte Schaltvorgänge sind verboten. Eventuell vorhandene Verkabelungen, die zur Steuerung der Zündunterbrechung bei Schaltvorgängen eingebaut sind, müssen separat von anderen Kabeln verlegt sein und jederzeit bei einer Überprüfung als nur für diesen Zweck vorgesehen identifizierbar sein.

2.3 Ketten

Wenn die Kette ein oder mehrere Verbindungsglieder enthält, die nicht genietet sind, müssen dieses durch geeignete Maßnahmen (Draht, Silikon) gesichert sein.

2.4 Kupplungen

Freiliegende Kupplungen müssen mit 3 mm dickem Aluminium oder 1 mm dickem Stahl abgedeckt sein.

3 - BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Die Motorräder müssen mit zwei unabhängigen, auf jedes der Räder wirkenden Scheibenbremsen ausgerüstet sein. Die Mindestabmessungen für Einscheibenbremsen sind 250mm x 4,5mm und für Doppelscheibenbremsen 200mm x 4,5mm.

3.2 Lenker und Handhebel

Es darf jede Art von Lenker verwendet werden. Eine sichere Handhabung des Fahrzeugs muss in jedem Falle gewährleistet sein. Der Lenker und seine Handhebel müssen in allen Stellungen mindestens einen Abstand von 25 mm von allen Feststehenden Teilen haben. Die Befestigung des Lenkers darf nicht unterhalb der unteren Befestigung der Standrohre am Rahmen erfolgen. Das Anbringen der Handhebel darf nur so erfolgen, das eine sichere Handhabung jederzeit möglich ist. Die Enden müssen eine Kugelform aufweisen.

3.3 Vorderradgabel

Die Vorderradgabel muss hydraulisch arbeiten. Wenn die Standrohre über die obere Gabelbrücke hinausragen, müssen sie vollflächig mit Schaumformteilen oder ähnlichen, stoßabsorbierenden Materialien abgedeckt werden, um ein Eindringen der hervorstehenden Teile in den Helm oder das Visier zu verhindern. Der Gabelhub muss mindestens 25 mm betragen. Die Gabel muss beidseitig einen eigenständigen Lenkansschlag aufweisen.

Die Verwendung eines Lenkungsämpfers ist vorgeschrieben. Der Durchmesser der Standrohre muss mindestens 34mm betragen.

Bei dem Einbau von Motoren mit Stoßstangen-Ventiltrieb und offenen Kipphebeln ist ein Schutz für den Fahrer vorgeschrieben. Dies kann erfolgen durch ein Ableitblech aus einer 6mm starken Aluminiumplatte oder einer Schutzmatte (siehe Teil IV Generelle Bestimmungen Automobil SFI-Spezifikationen 4.1) oder eines durchschlagsicheren Brustprotektors (schuss-sichere Weste). Der Schutz ist über den Zylinderköpfen, in Verlängerung der Zylinder, anzubringen, um bei Bruch des Ventiltriebs den Fahrer vor umherfliegenden Teilen zu schützen.

4 - RAHMEN

4.1 Ballast

Eventuell erforderlicher Ballast muss sicher am Rahmen oder am Motor befestigt sein. Rohrschellen oder Kabelbinder (tie wraps) sind verboten. Es darf kein Ballast an der Vorderradgabel, weder Achse, der Gabel selbst oder am Rad montiert oder befestigt werden. Zusätzliches Gewicht darf auch nicht vom Fahrer mitgeführt werden. In der Klasse SSB werden Kühler, Intercooler und/oder Kraftstoffbehälter (fuel-cells) nicht als Druckbehälter angesehen und sind somit kein Ballast.

4.2 Bodenfreiheit

Die Bodenfreiheit muss bei einem Reifendruck von 0,5 bar mindestens 50 mm betragen. Es muss möglich sein, das Motorrad aus der Senkrechten um jeweils 12° nach jeder Seite zu neigen, ohne dass außer den Reifen kein anderes Teil des Motorrades den Boden berührt.

4.3 Rahmen

Für die Rahmenkonstruktion dürfen Serienrahmen oder Eigenbauten verwendet werden. Alle konstruktionsbedingten Winkelangaben werden aus der „horizontalen Ebene“ angegeben. Die Ausführung der Konstruktion im Hinblick auf Dimensionierung und Steifigkeit muss in jedem Falle der Motorleistung entsprechen und fachgerecht ausgeführt sein. Der Motor darf in keinem Fall als tragendes Teil innerhalb der Rahmenkonstruktion fungieren. Ausgenommen hiervon sind Serienmotorräder mit entsprechenden Rahmen. Die Rahmen-Teilverbindungen (Schweißnähte, Verschraubungen etc.) dürfen nicht abgeschliffen, geglättet oder sonst wie nachgearbeitet werden. Alle am Rahmen oder Motor befestigten beweglichen Teile (Ständer, Spiegel etc.) müssen abgebaut oder durch Sicherungsmaßnahmen fest mit dem Fahrzeug verbunden werden. Drag Bikes bei denen ein maximaler Achsabstand vorgeschrieben ist, sind zur Kontrolle des Achsabstandes an Vorder- und Hinterradachse mit 60° Zentrierbohrungen (siehe DIN 332-1) zu versehen.

5 - RÄDER und REIFEN

5.1 Räder

Die Fahrzeuge müssen mit einem für Motorräder hergestelltem Vorderrad ausgerüstet sein. Die hintere Felge darf nicht mehr als 50 mm schmaler sein als die Bodenkontakfläche des Hinterreifens. Die vordere Felge muss eine Größe von mindestens WM 1x16" aufweisen.

5.2 Reifen und Schläuche

Der Querschnitt von Reifen muss mindestens 50mm betragen. Grundsätzlich können entweder Slicks oder Reifen mit einem Mindestprofil von 2 mm verwendet werden, Motorräder deren Höchstgeschwindigkeit 200 km/h überschreitet müssen auf dem Vorderrad mit Reifen bestückt sein, die mindestens die Klassifizierung "V" aufweisen oder vom Typ "Roadracing" sind. Die Schläuche für die Hinterreifen müssen aus natürlichem Gummi (Typ "Racing") bestehen. Die Ventile müssen mit Staubkappen aus Metall, die über eine Gummidichtung verfügen, versehen werden.

6 - SITZE

6.1 Fahrersitz

Der Fahrersitz muss so konstruiert sein, dass er eine sichere Fahrposition ermöglicht. Er darf nicht in gefährlicher Weise unbequem sein.

7 - KAROSSERIE

7.1 Startnummernschilder

Die Startnummernschilder sind jeweils so an den Seiten **und** an der Front des Motorrades anzubringen, dass diese vom Vorstartpersonal und der Zeitnahme zweifelsfrei eingesehen werden können. Gegebenenfalls sind auf beiden Seiten des Motorrades Startnummernschilder anzubringen.

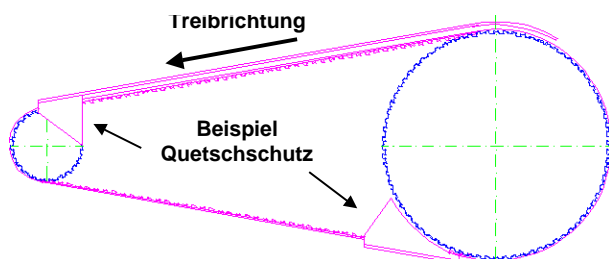
7.2 Verkleidungen und Abdeckungen

Die Fahrzeugverkleidung muss so beschaffen sein, dass der Fahrer das Motorrad besteigen bzw. verlassen kann, ohne Verkleidungsteile zu entfernen. Die Verkleidung darf dem Fahrer die Kontrolle des Motorrades nicht erschweren und muss einen Mindestabstand von 25mm zu Lenker sowie jeglichen Bedienungshebeln haben. Alle am Motorrad vorhandenen Glasteile von Beleuchtungseinrichtungen etc. müssen kreuzweise abgeklebt werden. Spiegel müssen, Blinker können abgebaut werden.

Alle offenen Antriebe müssen eine Abdeckung aufweisen, um einen versehentlichen Kontakt mit rotierenden Teilen zu vermeiden.

7.2.1 Quetschschutz

Alle Offenen Antriebe müssen mit einem adäquaten Quetschschutz versehen werden. Motorräder ohne entsprechende Schutzvorrichtung können von der Technischen Abnahme zurückgewiesen werden.



7.3 Wheelie bars

Wheelie bars (Stützvorrichtung gegen Überschlag am Heck des Motorrades) sind vorgeschrieben für alle Klassen die mit profillosen Hinterradreifen (Slicks) gefahren werden. Die Fahrbahn berührende Teile der Wheelie bar müssen mit Laufrädern versehen sein. Die Befestigung der Wheelie bars muss an den Stellen des Heckrahmens erfolgen, die für die Aufnahme der entstehenden Kräfte geeignet sind.

7.4 Fußrasten

Sind Fußrasten aus Stahl oder einem Rohrmaterial und nicht umklappbar, müssen sie mit einem Stopfen verschlossen sein, der fest angebracht sein muss und aus Plastik, Teflon oder einem gleichwertigen Material bestehen.

8 - ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Jedes Motorrad mit Ausnahme eines, mit Nitromethan betriebenen Motorrades, muss mit einem elektrischen Kontakt ausgerüstet sein, der die Funktion der Zündanlage sowie ggf. die Lachgas und- Kraftstoffzufuhr unterbricht, wenn der Fahrer die Kontrolle über das Motorrad verliert. Diese Vorrichtung muss mit dem Fahrer mittels einer Zugleine verbunden werden, sobald der Motor gestartet wird. Der Kontakt (Kill Switch) muss unterbrechen, egal in welcher Richtung die Zugleine gezogen wird.

9 - HILFSSYSTEME

9.1 Computer und Datarecorder

Datarecorder dürfen lediglich für das Sammeln und Speichern von Daten verwendet werden. Alle gemessenen Werte dürfen während der Renn- oder Trainingsläufe nur aufgezeichnet werden. Eine Anzeige oder Übertragung, egal welcher Art, ist zu keiner Zeit zulässig. Die Funktionen eines Datenaufzeichnungssystems dürfen nicht automatisch durch Motordrehzahl oder Kupplungshebel oder drahtlose Übertragung ausgeführt werden. Die Aktivierung muss manuell erfolgen. Funktionen des Motorrades dürfen

nicht durch einen Datarecorder beeinflusst werden. Die Betätigung des Gashebels, der Kupplung, der Bremsen sowie der Gangschaltung muss ausschließlich der Kontrolle des Fahrers unterliegen. Lachgasanlagen dürfen durch elektronische Einrichtungen, z.B. Timer, gesteuert werden.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig, der Rennleiter kann zusätzliche Kameras erlauben. Es sind nur Aufzeichnungen zulässig, ausgenommen der Rennleiter erlaubt eine direkte Übertragung der Aufnahme. Unfallvideos dürfen in keinem Falle übertragen werden. Video Monitore am Fahrzeug sind nicht erlaubt. Die Aufzeichnung darf während des Laufs nicht zur Ermittlung der Position auf der Wettbewerbsstrecke verwendet werden. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Es sind nur verschraubbare Befestigungen zulässig. Anderweitige Befestigungen wie Klettband, Kabelbinder, Saugnäpfe, Schlauchschellen, Befestigungen aus Kunststoff oder Nichtmetall sind verboten. Das Gewicht der Kamera und des Befestigungskits gehört zum Wettbewerbs-Gesamtgewicht.

Eine Befestigung am oder auf dem Helm des Fahrers, an seinem Körper, an der Lenkung, an Schalt- oder Bremshebeln ist verboten. Die Kamera darf während des Laufes nicht vom Fahrer bedient werden können.

10 - FAHRER

10.1 Fahrerschutzkleidung

Jeder Fahrer muss während des Wettbewerbs Schutzkleidung und Schuhwerk tragen, das nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

Jeder Fahrer muss einen Ein- oder Zweiteiligen Lederanzug tragen, der in allen Bereichen eine Stärke von mindestens 1,2 mm aufweist. Nichtledernes Material (z.B. Kevlar) kann verwendet werden, wenn es den von der FIM festgelegten Anforderungen (siehe weiter unten) entspricht.

Folgende Bereiche des Anzuges müssen zumindest mit einer doppelten Lage Leder oder einer mindestens 8 mm dicken Schaumgummischicht gepolstert sein:

Schultern	Rücken	beide Seiten des Rumpfes
Ellbogen	Knie	und den Hüften

Bei Verwendung von Anzügen, die nicht gefüttert sind, muss vollständige Unterkleidung getragen werden, die entweder aus Nomex, Seide oder Baumwolle besteht. Synthetisches Material, das bei einem Unfall schmelzen oder die Haut des Fahrers verletzen kann,

ist weder als Unterkleidung noch als Futter für die Kombination zugelassen.

Für alle Klassen ist das Tragen eines Rückenprotektor vorgeschrieben. Die Verwendung eines Frontprotektors (Sturzprotektor) wird empfohlen

Für die Klasse Super Twin/Top Fuel ist die Benutzung eines durchschlagssicheren Frontprotektors (Schussichere Weste als Ersatz für den Sturzprotektor) vorgeschrieben.

Die Stiefel müssen aus Leder oder einem zugelassenen Ersatzmaterial bestehen und mindestens 200 mm hoch sein, um mit der Kombination einen kompletten Schutz zu gewährleisten.

Jeder Fahrer muss lederne Schutzhandschuhe tragen.

Alle Kleidungs- und Futterstoffe müssen insbesondere auf Feuer- und Abnutzungsresistenz aller Teile die direkt mit der Haut in Berührung kommen, geprüft und zugelassen worden sein. Das Material darf nicht entflammbar sein und kann der Homologation durch die FMN (Nationale Motorrad-Förderung) unterliegen.

10.1.1 Leder-Ersatzmaterial

Das Material muss im Hinblick auf folgende Eigenschaften 1,5 mm dickem Rindsleder (kein Spaltleder) mindestens entsprechen.

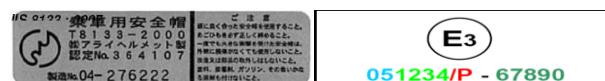
- Feuerabweisend; Widerstandsfähig gegen Abrieb; Reibungskoeffizient (auf allen Arten von Straßenbelag); Schweißaufsaugend**
- Medizinische Prüfung (ungiftig, darf keine Allergie auslösen); Nichtschmelzend**

FMN´s die Schutzkleidung genehmigen, müssen Zertifikate von Prüfinstituten für die Unterlagen der FIM einreichen. Sie muss mit einem FMN-Genehmigungszeichen versehen sein, sofern diese von der betr. FMN verlangt wird.

10.2 Helm

Jeder Fahrer muss einen Helm tragen der eines der nachfolgenden Prüfzeichen hat:

- Prüfzeichen Gültig bis
- Europa
- ECE 22-05 ("P", "NP", "J")
- USA
- Snell M2010..... 31.12.2019
- Snell M2015.....
- Japan
- JIS 8133 : 2007 31.12.2019
- JIS 8133 : 2015



Ausländische Teilnehmer müssen einen Helm tragen, der von ihrer FMN entsprechend FIM-Artikel 01.70 zugelassen ist.

Das Anbringen von Helmkameras ist nur dann zulässig, wenn der Helmhersteller dem zustimmt und diese Erlaubnis den Technischen Kommissaren bei der technischen Abnahme vorgelegt wird. Durch die Anbringungsart darf keinerlei Beschädigung/Änderung der Helm-Außenschale erfolgen.



SEKTION 1

E.T.-BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist **ETB** und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse E.T.- Bike ist für Motorräder mit Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, und weiteren Modifikationen zum Einsatz im Drag-Racing vorgesehen. Die Motorräder müssen keine Straßenzulassung haben, der optische Gesamteindruck muss jedoch den Charakter eines Straßenmotorrades wiedergeben.

Bei strassenzugelassenen Motorrädern müssen alle Änderungen an Motor und/oder Fahrwerk in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Motor: 1

1.1 Motor

Es muss ein Motor aus der Serienproduktion eines Motorradherstellers oder aus frei verfügbaren Hauptkomponenten verwendet werden. Nur ein (1) Motor ist erlaubt. Der Zylinderkopf ist freigestellt. Der maximal zulässige Hubraum beträgt 2100 ccm.

1.2 Kraftstoff

Es ist nur Benzin gem. Allgemeine Technische Bestimmungen 1.4 ohne Zusätze zulässig. Die Verwendung von Rennbenzin ist erlaubt.

1.3 Aufladung

Aufladung mit Kompressor, Turbolader und /oder Lachgas (N₂O), ist zugelassen.

Kraftübertragung: 2

2.1 Getriebe

Zugelassen sind Original- und gleichartig gebaute Zubehörgetriebe mit modifizierter Übersetzung, Automatikgetriebe sind nicht zulässig.

2.2 Kupplung

Fliehkraftkupplungen sind zugelassen. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 2.1.

2.3 Schaltung

Die Verwendung von Elektro- und/oder Air-Shifter ist erlaubt.

Bremsen und Federung: 3

3.1 Hintere Aufhängung

Die Ausführung der Hinterradschwinge ist freigestellt. Jede Art von Federung erlaubt, wenn angebracht, dann muss diese auch funktionsfähig sein. Auch starre Ausführungen sind erlaubt.

3.2 Lenker

Die Lenkerbreite muss mindestens 500 mm betragen.

3.3 Vordere Aufhängung

Die Vordergabel ist freigestellt. Die Standrohre dürfen ohne Abdeckung nicht über die obere Gabelbrücke herausstehen. Die vordere Aufhängung darf in ihrer Art und Funktion nicht eingeschränkt werden. Das Anbringen von Gewichten jeglicher Art am Tauch- oder Standrohr sowie am Rahmen, insbesondere in der Nähe des Lenkkopfes, ist unzulässig. Die Verwendung von Lenkungsämpfern wird empfohlen.

Rahmen: 4

4.1 Rahmen

Zugelassen sind Originalrahmen oder speziell angefertigte Rahmen, die für den Einsatzzweck geeignet sind. Der Winkel des Lenkkopfes darf so weit verändert werden, wie es die Fahrstabilität zulässt.

4.2 Radstand

Der maximale Radstand ist auf 1780 mm begrenzt, wenn der Abstand zwischen dem Drehpunkt der Kurbelwelle und der Mitte der Hinterradachse mehr als 930mm beträgt.

Räder und Reifen: 5

5.1 Reifen

Es sind ausschließlich strassenzugelassene, freiverkäufliche Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 2 mm (zum Zeitpunkt der Fahrzeugabnahme), zugelassen. Reifen mit der Markierung "not for highway use", profillose Slicks, Experimental- und Autoreifen sind nicht zulässig.

Karosserie: 7

7.1 Karosserie

Die Karosserie muss den optischen Gesamteindruck eines Straßenmotorrades wiedergeben.

7.2 Stützräder (wheelie bars)

Die Verwendung von wheelie bars ist nicht zulässig.

Elektrik: 8

8.1 Stromkreisunterbrecher

Vorgeschrieben. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

Hilfssysteme: 9

9.1 Computer Data-Recorder

Erlaubt. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen

Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Siehe generelle Bestimmungen 9.2.

Fahrer: 10

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1

10.2 Helm

Vorgeschrieben

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.2.

SEKTION 2

SUPER GAS BIKE (9.50 Sek.)

Definition

Die Kurzbezeichnung ist **SGB** und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Gas Bike ist für Motorräder mit einem Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, vorgesehen, die nicht schneller als 9,50 (*6,20) Sek. die ¼ Meile durchfahren. Die verwendeten Motorräder müssen optisch die Silhouette des zugrundeliegenden Straßenmotorrades wiedergeben und den Allgemeinen Technischen Bestimmungen genügen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Motor: 1

1.1 Motor

Nur Motoren für Motorräder eines Motorradherstellers erlaubt. Maximal ein Motor erlaubt. Alle Modifikationen sind erlaubt.

1.2 Kraftstoff

Es ist nur Benzin gem. Allgemeinen Technischen Bestimmungen 1.4 ohne Zusätze zulässig. Rennbenzin, Nitromethan und Methanol sind als Treibstoffe nicht zulässig

1.3 Aufladung

Aufladung mit Kompressor oder Turbolader sowie die Verwendung von Lachgas (N₂O) ist erlaubt.

Kraftübertragung: 2

2.1 Getriebe

Getriebe ist freigestellt. Die Verwendung von Elektro- und/oder Airshifter sind zulässig.

2.2 Kupplung

Primärantrieb und Kupplung sind freigestellt. Manuell betätigte Kupplungen oder Fliehkraftkupplungen (Slider) sind zulässig.

Bremsen und Federung: 3

3.1 Hintere Aufhängung

Falls Stoßdämpfer vorhanden sind müssen diese funktionieren. Stoßdämpfer können auch durch starre Verbindungen ersetzt werden.

3.2 Vordere Aufhängung

Die Vordergabel ist freigestellt. Die Standrohre dürfen ohne Abdeckung nicht über die obere Gabelbrücke herausstehen. Die vordere Aufhängung darf in ihrer Art und Funktion nicht eingeschränkt werden. Das Anbringen von Gewichten jeglicher Art am Tauch-

oder Standrohr sowie am Rahmen, insbesondere in der Nähe des Lenkkopfes, ist unzulässig.

3.3 Lenker

Der Lenker muss eine Mindestbreite von 500 mm aufweisen.

Rahmen: 4

4.1 Rahmen

Die Konstruktion des Rahmens ist freigestellt. Siehe Allgemeinen Technischen Bestimmungen 4.3.

4.2 Radstand

Der maximal zulässige Radstand (Achsmittle zu Achsmittle) beträgt 1730 mm.

Räder und Reifen: 5

5.1 Reifen

Es sind ausschließlich strassenzugelassene, freiverkäufliche Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 2 mm (zum Zeitpunkt der Fahrzeugabnahme), zugelassen. Die max. Breite der Hinterreifen darf 200mm nicht überschreiten. Reifen mit der Markierung "not for highway use", profillose Slicks, Experimental- und Autoreifen sind nicht zulässig.

Karosserie: 7

7.1 Karosserie

Vorderer und hinterer Kotflügel, Schutzbleche und Beleuchtung müssen vorhanden sein und optisch der Serienausführung entsprechen.

7.2 Stützräder (wheelie bars)

Die Verwendung von wheelie bars ist verboten.

Elektrik: 8

8.1 Beleuchtung

Die Beleuchtungseinrichtungen müssen installiert jedoch nicht funktionstüchtig sein.

8.2 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

Hilfssysteme: 9

9.1 Computer Datarecorder

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Siehe generelle Bestimmungen 9.2.

Fahrer: 10

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1

10.2 Helm

Vorgeschrieben

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.2.

SEKTION 3

SUPER COMP BIKE (8.50 Sek.)

Definition

Die Kurzbezeichnung ist **SCB** und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Comp Bike ist für Motorräder mit Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, Ethanol, Methanol, oder Lachgaseinspritzung (N₂O), vorgesehen und dürfen die 1/4 Meile (1/8 Meile) nicht schneller als 8,50 (5,50) Sek. durchfahren und den Allgemeinen Technischen Bestimmungen genügen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Motor: 1

1.1 Aufladung

Eine Aufladung mit Kompressor, Turbolader oder Lachgas (N₂O) ist zugelassen.

1.2 Kraftstoff

Benzin mit Oktan Booster oder Rennbenzin, Ethanol, E85 oder Methanol ist erlaubt.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 1.4

1.3 Motor

Nur ein (1) Motor erlaubt. Alle Motormodifikationen sind erlaubt.

Kraftübertragung: 2

2.1 Antrieb

Jede Art von Antrieb, Belt (Antriebsriemen) oder Kette, erlaubt. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 2.3.

2.2 Kupplung

Jeder Kupplungstyp erlaubt.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 2.1, 2.4.

2.3 Schaltung

Die Verwendung von Elektro- und/oder Airshifter ist erlaubt. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 2.2.

Bremsen und Federung: 3

3.1 Hintere Aufhängung

Die Ausführung der Hinterradschwinge ist freigestellt. Auch starre Ausführungen sind erlaubt.

3.2 Lenker

Die Lenkerbreite muss mindestens 500 mm betragen.

3.3 Vordere Aufhängung

Die Vordergabel ist freigestellt. Die Standrohre dürfen ohne Abdeckung nicht über die obere Gabelbrücke herausstehen.

DMSB-Reglement für Drag Racing 2020

Rahmen: 4

4.1 Rahmen

Zugelassen sind Originalrahmen, Rohrrahmen oder speziell angefertigte Rahmen.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 1.4

Räder und Reifen: 5

5.1 Vorderreifen

Mindestens Klassifizierung „V“ oder Typ „Roadracing“.

Karosserie: 7

7.1 Karosserie

Wird vorne ein anderer als der Serienkotflügel verwendet, dann muss eine Gabelstrebe von adäquaten Abmessungen verwendet werden. Die Verwendung von Kotflügeln ist freigestellt,

7.2 Stützräder (wheelie bars)

Die Verwendung von wheelie bars ist zulässig.

Elektrik: 8

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

Hilfssysteme: 9

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Siehe generelle Bestimmungen 9.2.

Fahrer: 10

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1

10.2 Helm

Vorgeschrieben

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.2.

SEKTION 4

SUPER STREET BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist SSB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Street Bike ist für Motorräder mit einem Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, basierend auf einem Serienmotor vorgesehen. Die verwendeten Motorräder müssen optisch die Silhouette des zugrundeliegenden Straßenmotorrades wiedergeben. Beleuchtungseinrichtungen müssen nicht vorhanden, jedoch in ihrer ursprünglichen Form erkennbar sein (Airbrush, Klebefolien).

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1 - MOTOR

1.1 Motor

Alle Modifikationen sind erlaubt. Die Verwendungen von Kompressoren und Turboladern ist freigestellt.

1.2 Kraftstoff

Es ist nur Benzin, Benzin-Ethanol-Gemisch (E85), Rennbenzin oder Methanol zugelassen. Die Verwendung von Lachgas (N₂O) ist freigestellt, Nitromethan und Methanol sind als Treibstoff nicht zulässig. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 1.4.

2 - KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Getriebe

Getriebe ist freigestellt, muss jedoch im Originalgehäuse eingebaut sein. Es darf kein Automatikgetriebe verwendet werden.

2.2 Kupplung

Manuell betätigte Kupplungen oder Fliehkraftkupplungen (Slider) sind zulässig. Drehmomentwandler als Kraftkopplung sind nicht zugelassen.

3 - BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Hintere Aufhängung

Falls Stoßdämpfer vorhanden sind müssen diese funktionieren. Stoßdämpfer können auch durch starre Verbindungen ersetzt werden.

3.2 Lenker

Der Lenker muss eine Mindestbreite von 500 mm aufweisen.

3.3 Vordere Aufhängung

An der Vorderradaufhängung ist ein Kotflügel zur Radabdeckung vorgeschrieben. Die Montage von Gewichten ist an der Vorderachse nicht zulässig. Die Verwendung von Gabeln und Rädern mit überproportional hohem Gewicht gegenüber entsprechenden Serienteilen ist unzulässig

4 - RAHMEN

4.1 Rahmen

Die Konstruktion des Rahmens ist freigestellt. Eine Schwinge und dazugehörige Aufnahmen müssen erkennbar sein.

4.2 Radstand

Der maximal zulässige Radstand (Achsmittle zu Achsmittle) darf 1730 mm nicht überschreiten, wenn das Hinterrad in der maximal möglichen Position der Schwinge ist.

5 - RÄDER UND REIFEN

5.1 Vorderreifen

Die Reifen sind freigestellt, jedoch sind Experimental- oder Autoreifen nicht zulässig.

5.2 Hinterreifen

Es sind ausschließlich straßenzugelassene, freiverkäufliche Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 2 mm (zum Zeitpunkt der Fahrzeugabnahme) zugelassen. Reifen mit der Markierung "not for Highway use", profillose Slicks, Experimental- und Autoreifen sind nicht zulässig.

7 - KAROSSERIE

7.1 Stützräder (wheelie bars)

Die Verwendung von wheelie bars ist nicht zulässig.

7.2 Kotflügel

Es müssen Kotflügel angebracht sein, damit die optische Silhouette des zugrundeliegenden Strassenmotorrades gegeben ist.

8 - ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

9 - HILFSSYSTEME

9.1 Computer Datarecorder

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Siehe generelle Bestimmungen 9.2.

10 - FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1

10.2 Helm

Vorgeschrieben

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.2.

SEKTION 5

SUPER TWIN TOP GAS

Definition

Die Kurzbezeichnung ist STW/TG und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Twin Top-Gas ist für Motorräder mit einem Zweizylinder-Vier- oder Zweitakt-Verbrennungsmotor, mit oder ohne Aufladung, betrieben mit Benzin, vorgesehen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1 - MOTOR

1.1 Motor

Der Hubraum ist nicht beschränkt. Vergaser oder Kraftstoffeinspritzung ist freigestellt. Die Verwendung eines unteren Motorschutzes (oil blanket) ist vorgeschrieben.

1.2 Kraftstoff

Es ist nur Benzin, Benzin-Ethanol-Gemisch (E85) oder Rennbenzin zugelassen. Lachgas (N₂O), Nitromethan und Methanol sind als Treibstoffe nicht zulässig.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 1.4.

1.3 Aufladung

Aufladung mit Kompressor oder Turbolader ist freigestellt. Der Kompressorantrieb muss mit einem Schutz abgedeckt sein. Bei Kettenantrieb muss die Abdeckung mindestens aus 3 mm Dural-Aluminium oder 1 mm Stahlblech bestehen. Kompressoren müssen mit einer Explosionsschutzdecke umhüllt werden. Siehe Allgemeine Bestimmungen 1.7.

2 - KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Antrieb

Jede Art von Belt (Antriebsriemen) oder Kette ist erlaubt.

3 - BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Mindestabmessungen für Einscheibenbremsen 250mm^Ø x 4,5mm Stärke, für Doppelscheibenbremsen vorne 200mm^Ø x 4,5mm, hinten 200mm^Ø x 4,5mm Stärke.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 3.1.

3.2 Vordergabel

Der Durchmesser der oberen Standrohre muss mindestens 34 mm betragen.

4 - RAHMEN

4.1 Rahmen

Tragende Elemente des Rahmens müssen aus Rohren von min. 20 mm^Ø x 1,5 mm Wandstärke gefertigt sein. Bei Zentralrohrrahmen muss der Minstdurchmesser 50 mm betragen.

4.2 Radstand

Minimaler Radstand 1700mm.

4.3 Bodenfreiheit

Die Bodenfreiheit muss bei einem Reifendruck von 0,5 bar und aufsitzendem Fahrer mindestens 50 mm betragen. Es muss möglich sein, das Motorrad aus der Senkrechten um jeweils 12° nach jeder Seite zu neigen, ohne dass außer den Reifen kein anderes Teil des Motorrades den Boden berührt.

7 - KAROSSERIE

7.1 Stützräder (wheelie bar)

Die Verwendung einer wheelie bar ist vorgeschrieben.

8 - ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

9 - HILFSSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Siehe generelle Bestimmungen 9.2.

10 - FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1

10.2 Helm

Vorgeschrieben

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.2.

SEKTION 8

FUNNY BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist FB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Funny Bike ist für Motorräder mit einem Zwei- oder Vierzylinder Verbrennungsmotor vorgesehen.

Minimalgewicht bei Lachgaseinspritzung 295KG.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1 - MOTOR

1.1 Motor

Maximal zulässiger Hubraum:

Motor mit Getriebe max.	2500ccm
Motor ohne Getriebe max.	3278ccm
Motor mit Turbo- oder Kompressoraufladung max.	2500ccm

Alle Motormodifikationen sind erlaubt. Hierbei gelten jedoch nachfolgende Einschränkungen. Das Serien-Motorgehäuse kann durch ein speziell gefertigtes Gehäuse ersetzt werden, wenn die Originalbauart der Kurbelwelle (z.B. Rollenlager) beibehalten wird. Der Serienzylinderkopf kann durch einen speziell angefertigten Zylinderkopf ersetzt werden, wenn die Originalbauart des Serienzylinderkopfes (Anzahl der Ventile, Lage der Nockenwellen etc.) beibehalten wird.

1.2 Kraftstoff

Benzin, Benzin-Ethanol-Gemisch E85, Methanol oder Rennbenzin, Lachgaseinspritzung (N₂O). Die Verwendung von Nitromethanol ist nur bei 2-Zylinder-Motoren ohne jegliche Aufladung zulässig.

1.3 Aufladung

Bei Kompressor- oder Turboaufladung ist nur Benzin, E85 oder Methanol als Kraftstoff sowie eine maximal 3-stufige Lachgaseinspritzung zulässig.

1.4 Abschaltung Kraftstofffluss

Für alle Motorräder die Nitromethanol als Kraftstoff verwenden ist eine mechanisch vorgespannte Kraftstoffabschaltung (federbelastetes Abschaltventil) vorgeschrieben. Das Ventil muss den Kraftstofffluss komplett unterbrechen und mittels einer Zugleine mit dem Fahrer verbunden sein.

Zusätzlich muss am Lenker eine weitere Einrichtung vorhanden sein, die den Kraftstofffluss komplett unterbricht.

4 - Rahmen

4.1 Rahmen

Es dürfen modifiziert oder geänderte OEM-Rahmen oder Rohrrahmen verwendet werden. Alle stumpf

geschweißten Rahmenteile müssen mit sichtbaren Verstärkungen ausgestattet sein. Schleifen oder glätten von Schweißnähten ist verboten. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 4.3

4.2 Radstand

Minimaler Radstand 1700 mm.

5 - Räder und Reifen

5.1 Reifen

Die minimale Breite des Hinterreifens darf 10 Zoll nicht unterschreiten. Maximal dürfen 14 Zoll breite Reifen verwendet werden.

6 - Sitze

6.1 Sitz

Die minimale Sitzhöhe (Fahrer in Sitzposition sitzend), gemessen vom Boden bis zum niedrigsten Punkt der Sitzposition, darf 400mm nicht unterschreiten. Die Sitze dürfen nicht lackiert sein. Sie müssen aus Textilgewebe oder einem rutschfesten Material hergestellt sein.

7 - KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Es müssen an Vorder- und Hinterrad Kotflügel verwendet werden. Der hintere Kotflügel muss über die Hinterachse hinaus reichen. Verwendete Frontverkleidungen müssen einen transparenten Windabweiser haben.

7.2 Stützräder (wheelie bars)

Die Verwendung von wheelie bars ist vorgeschrieben.

8 - ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

9 - HILFSSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Siehe generelle Bestimmungen 9.2.

10 - FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1

10.2 Helm

Vorgeschrieben

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.2.

DMSB-Reglement für Drag Racing 2020

SEKTION 10

JUNIOR DRAG BIKE

Junior Drag Bike Racing wird auf einer Wettbewerbsstrecke von 201,17m (1/8 Meile) durchgeführt.

Bezeichnung und Definition

Es sind nur Motorräder zugelassen die speziell für Drag Racing gebaut wurden und im Aussehen Top Fuel oder Funny Bike nachgestellt sind.

Jeder Fahrer/in der bzw. die während der Veranstaltung, Qualifikation oder Elimination, 0,2 Sek. schneller als der spezifische Klassenindex fährt, wird einmal verwarnet. Sollte der/die gleiche Fahrer/in ein weiteres Mal den spezifischen Klassenindex um 0,2 Sek. unterbieten, so wird er/sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Jeder Fahrer/in der/die während der Veranstaltung den spezifischen Klassenindex um mehr als 0,4 Sekunden unterbietet oder schneller als 137Km/h (85mph) fährt, wird sofort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

Drei Altersklassen sind in zugelassen.

Stock: Die Bezeichnung JRB/S wird der Startnummer vorangestellt.

Reserviert für Kinder im Alter von 8 bis 10 Jahren. Der maximale Hubraum bei Motorrädern für diese Klasse darf 50ccm nicht überschreiten. Eine automatische Kupplung muss verwendet werden. In dieser Altersklasse darf die schnellste gefahrene Zeit über die 1/8 Meile 12:90 Sek. nicht unterschritten werden. Dieses gilt sowohl für eine selbst gewählte Zeit (Dial in) wie auch bei Gleichstart.

Modified: Die Bezeichnung JRB/M wird der Startnummer vorangestellt.

Reserviert für Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 16 Jahren. Der Maximale Hubraum bei Motorrädern dieser Klasse darf 250 ccm nicht überschreiten. Es dürfen automatische oder manuelle Kupplungen verwendet werden. Teilnehmer dieser Altersklasse dürfen als schnellste gefahrene Zeit über die 1/8 Meile 8:90 Sek. nicht unterschreiten. Dieses gilt sowohl für eine selbst gewählte Zeit (Dial in) wie auch bei Gleichstart.

Pro: Die Bezeichnung JRB/P wird der Startnummer vorangestellt.

Reserviert für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren.

Begrenzungen: 14 und 15 Jahre maximaler Hubraum des Motorrad 500ccm.

16 Jahre und älter maximaler Hubraum des Motorrad 750ccm.

Es dürfen automatische oder manuelle Kupplungen verwendet werden. Die schnellste gefahrene Zeit über die 1/8 Meile darf 7:90 Sek. nicht unterschreiten.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1 - MOTOR

Es gelten die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für Motorräder des Teil V.

1.1 Motor

Typ, Hersteller und Aufbau ist freigestellt. An Auspuffanlage, Luftfilter und Vergaser dürfen leichte Modifikationen vorgenommen werden.

1.2 Kraftstoff

In der Klasse Stock ist nur Benzin, in den Klassen Modified und Pro sind auch E85 oder Methanol als Kraftstoff zugelassen.

Die Verwendung von Lachgas (N₂O) oder Nitromethan ist verboten.

1.3 Aufladung

Jegliche Art von Aufladung ist verboten.

1.4 Starter

Der Motor kann mit Elektro-, Kick- oder Fremdstarter gestartet werden. Rollen- oder Schiebestarts sind nicht erlaubt.

2 - KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Schaltung

Die Verwendung von Airschifter ist erlaubt.

2.2 Ketten- / Treibriemenschutz

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 7.2.

3 - BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Vorderrad und Hinterrad müssen mit mindesten je einer Bremse, Scheiben- oder Trommelbremse, ausgestattet sein

3.2 Hintere Aufhängung

Federung der Hinterachse ist nicht erlaubt.

3.3 Vordere Aufhängung

Der Standrohrdurchmesser muss mindestens 27mm und der Federweg mindesten 54mm (2 inch) betragen.

4 - RAHMEN

4.1 Bodenfreiheit

Minimal 50mm.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 4.2.

4.2 Rahmen

Es muss ein Rohrrahmen verwendet werden, der so konstruiert ist, dass eine ungefederte Hinterachse eingesetzt werden kann. Weiterhin ist der Aufbau so zu gestalten, dass der/die Fahrer/in in der Sitzposition alle Bedienelemente des Lenkers erreichen und beide Füße auf den Boden stellen kann.

4.3 Radstand

Stock und Modified minimaler Radstand 1250mm.

Pro

minimaler Radstand 1500mm.

5 - RÄDER UND REIFEN

5.1 Räder

Jede Bauart und Größe von Motorrad-Rädern ist erlaubt. Die Verwendung von GFK oder Kohlefaserrädern ist verboten.

5.2 Reifen

Die Verwendung von Slicks ist erlaubt.

Minimale Größe Klasse Modified 10 Zoll,
Pro 10 Zoll

7 - KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Das Hinterrad muss mit einem Kotflügel abgedeckt werden oder die Karosserie bis über die Hinterachse verlängert werden.

7.2 Sitze

Der Sitz muss so konstruiert und befestigt sein, dass der/die Fahrer/in nicht nach hinten vom Sitz rutschen kann.

7.3 Stützräder (wheelie bars)

Vorgeschrieben.

8 - ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

9 - HILFSSYSTEME

9.1 Computer Datarecorder

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Befestigungskit am Fahrzeug anzubringen. Siehe generelle Bestimmungen 9.2.

10 - FAHRER

10.1 Fahreranzug

Jeder Fahrer muss eine ein- oder zweiteilige Lederkombi, Lederschutzhandschuhe und Lederstiefel, min. 200 mm hoch, tragen. Turnschuhe sind nicht zulässig.

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1

10.2 Helm

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.2.